



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1

**Telefon:** +49 (40) 23908-0

**Telefax:** +49 (40) 23908-5399

**E-Mail:** sb1-hmb-swn@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 08.12.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

571ppb/024-2024#004

**EVH-Nummer:** 3519973

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Eisenbahnkreuzungsmaßnahme Stadt Niebüll“, Bahn-km der Strecke 1210 Elmshorn - Westerland in Niebüll  
**Bezug:** Antrag vom 19.06.2024, Az. I.II-N-K-S  
**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 3 Abs. 1 UVPG des Landes Schleswig-Holstein (LUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Beantragt sind mehrere selbstständige Vorhaben, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe und ihrer Abhängigkeit voneinander in einem Verfahren gemäß § 78 VwVfG geführt werden. Die Vorhaben haben die Aufhebung des Bahnübergangs „Gather Landstraße“, die Errichtung einer Straßenüberführung in „Omega“-Variante und die Errichtung einer Personenunterführung zum Gegenstand. Die Aufhebung des Bahnübergangs unterliegt keiner Vorprüfungspflicht, da das Vorhaben unter den Richtwerten der Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 des UVPG liegt. Gegenstand dieser Vorprüfung ist die Errichtung der Straßenüberführung und der Personenunterführung. Das

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de)

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des LUVPG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LUVPG, da es in Anlage 1 LUVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 2.5 b) Anlage 1 LUVPG dar, denn es handelt sich um den Bau einer sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder sonstiger Straßen in geschützten Landschaftsgebieten.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 78 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.5 b) LUVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 LUVPG i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder sonstiger Straßen in geschützten Landschaftsgebieten dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LUVPG i.V.m. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat die Errichtung einer Straßenüberführung über die Strecken 1201, 1210 und den Abstellgleisen 22 und 23 der DB InfraGO und der Strecke 9100 der NEG sowie die Errichtung einer Personenunterführung unter selbigen Strecken. Grund hierfür ist die ebenfalls geplante Aufhebung des Bahnübergangs Gather Landstraße in Bahn-km 198,628, welcher bislang die Überquerung der benannten Bahnstrecken ermöglicht. Die Straßenüberführung wird dabei in Form eines Omegas errichtet. Die Brücke ist im Anstiegsbereich auf beiden Seiten der Gleise auf einem Brückendamm gelegen, im Bereich über den Gleisen wird die Brücke auf Trägern gehalten. Die Brücke wird eine Länge von 195,93 m, eine Breite von bis zu 12,10 m und eine maximale Höhe von 11,5 m, die Personenunterführung eine Länge von 40 m und eine Breite von 6 m aufweisen.

Der Flächenbedarf des Vorhabens inklusive der Aufhebung des Bahnübergangs beträgt insgesamt 33.000 m<sup>2</sup>, davon 8.000 m<sup>2</sup> anlage- und 25.000 m<sup>2</sup> baubedingt. Die Bauarbeiten werden ca. 1220 Tage dauern.

Es findet eine bauzeitliche Bodenbewegung im Umfang von 12.000 m<sup>3</sup> statt.

Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie einer anlagenbedingten Verlagerung von Verkehrslärm verbunden. Risiken für menschliche Gesundheit besteht nicht.

## 2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben wurde zusammen mit dem unmittelbar räumlich angrenzenden Vorhaben zur Aufhebung des Bahnübergang Gather Landstraße beantragt und wird zusammen mit diesem durchgeführt. Südlich des Vorhabens befindet sich der Bahnhof Niebüll. Im Umkreis des Vorhabens befinden sich Gewerbebetriebe, Wohnhäuser sowie versiegelte Parkplatzflächen und kleine offene Flächen mit ruderaler Vegetation.

Im Vorhabengebiet befindet sich mit der Baumschutzsatzung der Stadt Niebüll ein geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG. Die Stadt Niebüll ist im Regionalplan – Planungsraum V (IM-SH 2002) als Zentraler Ort, nämlich als Unterzentrum mit Teifunktion eines Mittelzentrums eingestuft. Südlich des Bahnübergangs befindet sich der denkmalgeschützte Bahnhof Niebüll, der ein Ensemble aus insgesamt 5 Backsteingebäuden darstellt (2 Stellwerke, ein Wasserturm, ein Kleinbahnhof und das Bahnhofsgebäude). Ca. 70 m westlich des

Vorhabengebietes befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude, ca. 100 m südlich des Vorhabengebietes ein denkmalgeschütztes Postamt.  
Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Niebüll von 2011. Entsprechend der Satzung sind einige Bäume im Trassenbereich als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen, wenn sie einen Stammumfang von mehr als 80 cm aufweisen. § 4 der Satzung sieht gesonderte Ausnahmen und Verbote vor. Für die Durchführung des Gesamtvorhabens ist die Fällung von 20 geschützten Bäumen geplant. Auswirkungen auf die ökologische Funktion oder das Stadtbild sind hierdurch nicht zu erwarten. Sämtliche zu fällende Bäume stellen weder besonders alte Individuen noch gefährdete oder seltene Bäume dar. Der Verlust der 20 Bäume muss bereits gemäß der Baumschutzsatzung ausgeglichen werden. Entsprechende Ausgleiche sind von der Vorhabenträgerin geplant. Wesentliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

#### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Laut Regionalplan - Planungsraum V (IM-SH 2002) ist Niebüll als Zentraler Ort, genauer als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, eingestuft. Niebüll ist ein wichtiger Knotenpunkt der Autoverladung für den Sylter Urlaubsbetrieb. Dadurch kommt es regelmäßig zu langen Zugdurchfahrten am Bahnübergang der Gather Landstraße. Dies führt häufig zu Staus auf der Gather Landstraße. Im Regionalplan ist als Ziel gesetzt „*den Erfordernissen zum Abbau der sommerlichen Staus an der Autoverladung der Bahnstrecke nach Westerland/Sylt (...) aus städtebaulicher Sicht und wegen der Verkehrssicherheit (...) Rechnung zu tragen*“ (ebd., S 47).

Das geplante Vorhaben entspricht somit der Zielsetzung der Regionalplanung und ruft keine Konflikte mit dem Raumordnungsgesetz hervor. Beeinträchtigungen der raumordnerischen Ziele und Grundsätze für zentrale Orte sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Aufgrund der geringen Reichweite der Bauwerksdimensionen und der vorhandenen Vorbelastung auf Industrieflächen im überwiegend gering besiedelten Gebiet sind auch keine Bereiche mit hoher Bevölkerungsdichte von dem Vorhaben betroffen.

#### Denkmäler

Südlich des Eingriffsbereiches befindet sich der Bahnhof Niebüll, der als Sachgesamtheit denkmalgeschützt ist. Das Ensemble besteht aus fünf aus Backstein errichteten Gebäuden. Dazu zählen zwei Stellwerke (eins unmittelbar anschließend an den Eingriffsbereich, das andere knapp 600 m südlich), ein Wasserturm (etwa 30 m Entfernung zum Eingriffsbereich), ein Kleinbahnhof (etwa 50 m) und das Bahnhofsgebäude, das etwa 80 m Entfernung zum Vorhaben aufweist.

Zusätzlich liegt ein denkmalgeschütztes Postamt etwa 100 m südlich des Eingriffsbereiches. Im Westen des Vorhabens liegt noch ein weiteres Baudenkmal, ein Wohn- und Geschäftshaus, welches einen Abstand von rund 70 m zum Vorhaben aufweist.

Eine direkte Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Gebäude durch die bauliche Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Reichweite der Bauwerksdimensionen und dem ohnehin industriell geprägtem Umfeld der Denkmäler, ist eine visuelle Beeinträchtigung ausgeschlossen. Etwaige Schäden durch baubedingte Erschütterung können aufgrund der von dem Erschütterungsgutachten empfohlenen Schutzkonzepten ausgeschlossen werden.

## **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen 1 und 20.1 der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig